

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 247/2021 vom 21. Dezember 2021

### Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung: Änderungen im Meldeverfahren ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Minijob-Zentrale ist deutschlandweit die zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügig Beschäftigten. Ob geringfügig entlohnter Minijob oder kurzfristige Beschäftigung – Arbeitgeber melden ihre Minijobber mit der Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale an.

Ab dem 1. Januar 2022 sind folgende Änderungen im Meldeverfahren für geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen zu beachten:

#### 1. Geringfügige Beschäftigung

Ab 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber neben ihrer eigenen Steuernummer auch die Steuer-Identifikationsnummern ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlen oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornehmen. Zudem müssen Arbeitgeber in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angeben.

#### Hinweis:

Sofern Arbeitgebern die Steuer-ID des Beschäftigten nicht bekannt ist, sollten sie diese nun aktiv bei ihren Beschäftigten anfragen, damit es bei der Entgeltabrechnung ab Januar 2022 nicht zu einer zeitlichen Verzögerung kommt.

Weitere Informationen hierzu können Sie unter dem folgenden Link der Minijob-Zentrale abrufen:  
<https://blog.minijob-zentrale.de/steuer-id-2022-im-minijob/>

#### 2. Kurzfristige Beschäftigung

##### a) Angabe zum Krankenversicherungsschutz

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber bei der Anmeldung von kurzfristig Beschäftigten zusätzlich angeben, wie diese krankenversichert sind.

**Hinweis:**

Der Nachweis über den Krankenversicherungsschutz ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Ein Nachweis kann beispielsweise eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse oder des privaten Krankenversicherungsunternehmens der Arbeitnehmer, aber auch eine Kopie der Versicherungskarte sein.

Die Angabe des Krankenversicherungsschutzes hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

- Anmeldung wegen Aufnahme einer Beschäftigung (Meldegrund 10) und
- gleichzeitige An- und Abmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung (Meldegrund 40).

Hierfür sind in der Meldung zur Sozialversicherung folgende Kennzeichen vorgesehen:

- 1 = Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert oder
- 2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.

Arbeitgeber einer kurzfristigen Beschäftigung ergänzen in der Anmeldung ab 2022 im Feld "Kennzeichen-Krankenversicherung" also entweder das Kennzeichen "1" oder "2".

Weitere Informationen hierzu können Sie unter dem folgenden Link der Minijob-Zentrale abrufen: <https://blog.minijob-zentrale.de/kurzfristige-minijobs-krankenversicherung/>

**b) Rückmeldung über Vorbeschäftigungszeiten**

Für die Prüfung, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, muss der Arbeitgeber weiterhin mögliche Vorbeschäftigungszeiten des Minijobbers berücksichtigen. Ein Minijobber darf mit mehreren kurzfristigen Minijobs in einem Kalenderjahr insgesamt maximal die Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen erreichen. Dazu fragt der Arbeitgeber den Minijobber vor Beginn der Beschäftigung, ob er bereits andere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr ausgeübt hat. Hierzu eignet sich besonders ein [Einstellungsfragebogen](#), den der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen nehmen muss.

Neu ist, dass Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 nach der Anmeldung eines kurzfristigen Minijobbers eine Rückmeldung über Vorbeschäftigungszeiten von der Minijob-Zentrale erhalten.

**Hinweis:**

Die Rückmeldung der Minijob-Zentrale muss der Arbeitgeber in den Entgeltunterlagen dokumentieren. Sie dient insbesondere als Nachweis für eine spätere Betriebsprüfung der Rentenversicherung.

Weitere Informationen hierzu können Sie unter dem folgenden Link der Minijob-Zentrale abrufen: <https://blog.minijob-zentrale.de/kurzfristige-minijobs-vorbeschäftigungszeiten/>

Mit freundlichen Grüßen

  
Schürmann